

Tages- und Nachtpflege

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Einrichtungen

2.1. Tagespflegeeinrichtungen

2.2. Nachtpflegeeinrichtungen

2.3. Keine Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung

2.4. Wochenendpflege

3. Voraussetzung

4. Verhältnis zu anderen Leistungen der Pflegeversicherung

5. Umfang

6. Höhe

7. Wer hilft weiter?

8. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

Tagespflege oder Nachtpflege bedeutet, dass ein Pflegebedürftiger eigentlich zu Hause, zum Teil aber tagsüber oder in der Nacht in einer Einrichtung gepflegt wird. Dafür erhält der Pflegebedürftige von der Pflegekasse je nach Pflegegrad monatlich bis zu 1.995 €. Darüber hinaus können zusätzlich Pflegegeld oder/und Pflegesachleistung für die Pflege zu Hause in Anspruch genommen werden.

2. Einrichtungen

Einrichtungen, die Tages- oder Nachtpflege im Sinne der **Pflegeversicherung** anbieten, müssen eine Zulassung nach § 71 Abs. 2 SGB XI haben. Nacht- und Wochenendpflege sind nicht überall verfügbar. Die Pflegekassen haben Verzeichnisse der regionalen Pflegeeinrichtungen einschließlich Leistungs- und Preislisten.

2.1. Tagespflegeeinrichtungen

Diese betreuen pflegebedürftige Menschen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, allein in ihrer Wohnung zu leben und tagsüber Unterstützung brauchen, ansonsten aber von ihren Familien oder anderen Personen zu Hause gepflegt werden.

2.2. Nachtpflegeeinrichtungen

Diese betreuen pflegebedürftige Menschen, die Hilfestellungen beim Zubettgehen, Aufstehen und bei Maßnahmen der Körperpflege benötigen. Nachtpflegeeinrichtungen werden oft von dementen Personen genutzt, die einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus haben. Wenn diese nachts in einer Nachtpflege untergebracht sind, können die Angehörigen durchschlafen und sich tagsüber wieder um ihre Angehörigen kümmern.

2.3. Keine Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung

Nicht zu den Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege gehören:

- Krankenhäuser oder
- Stationäre Einrichtungen, in denen die
 - medizinische Vorsorge oder Rehabilitation,
 - berufliche oder soziale Eingliederung,
 - schulische Ausbildung oder
 - Erziehung kranker oder behinderter Menschen

im Vordergrund des Zwecks der Einrichtung stehen (§ 71 Abs. 4 SGB XI). Hierzu zählen z.B. die Einrichtungen der Behindertenhilfe, wie Werkstätten für behinderte Menschen und Fördergruppen.

2.4. Wochenendpflege

Manche Pflegeeinrichtungen bieten auch Wochenendpflege an. Dieses Angebot ist aber nicht überall verfügbar.

3. Voraussetzung

Teilstationäre Tages- oder Nachtpflege kommt immer dann in Betracht, wenn die **häusliche Pflege** nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Prinzipiell müssen die **Vorversicherungszeit** erfüllt, die **Pflegebedürftigkeit** festgestellt und die Tages- oder Nachtpflege bei der Pflegekasse beantragt werden (**Pflegeantrag**).

4. Verhältnis zu anderen Leistungen der Pflegeversicherung

Teilstationäre Tages- und Nachtpflege kann mit **Pflegesachleistung**, **Pflegegeld** oder **Kombinationsleistung** kombiniert werden.

Seit 1.1.2015 können Tages- und Nachtpflege neben Pflegesachleistung/Pflegegeld in **vollem** Umfang in Anspruch genommen werden.

5. Umfang

Zu den Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, die die Pflegekasse übernimmt, zählen z.B.

- pflegebedingte Aufwendungen
- Aufwendungen der sozialen Betreuung
- notwendige Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück

Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten) sind vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

Besucht der Pflegebedürftige eine Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung, die **keinen** Vertrag mit seiner Pflegekasse hat, werden ihm nur 80 % des jeweiligen Höchstbetrags von seiner Pflegekasse erstattet. Das Sozialamt darf die Differenz **nicht** bezahlen. Die Einrichtung ist verpflichtet, auf diese Tatsachen hinzuweisen.

6. Höhe

Die Sätze für die Tages- oder Nachtpflege entsprechen den **Pflegesachleistungen** und richten sich nach dem **Pflegegrad**

Pflegegrad	Leistungsbetrag
1	(125 € über Entlastungsbetrag)
2	689 €
3	1.298 €
4	1.612 €
5	1.995 €

7. Wer hilft weiter?

Adressen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen bekommt man von der **Krankenkasse**, der **Pflegekasse** und von den Pflegestützpunkten.

8. Verwandte Links

[Vollstationäre Pflege](#)

[Ersatzpflege](#)

[Kurzzeitpflege](#)

[Häusliche Pflege](#)

Gesetzesquelle: § 41 SGB XI

Redakteurin: Jutta Meier

Stand: 07.02.2018

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

www.betanet.de www.beta-institut.de